Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 6. November 1864 № 127. Пятьница, 6. Ноября 1864.

Wie dem landwirthschaftlichen Dienstbotenverhältnisse abgeholfen werden muß.

Der Zeitschrift d. landw. Vereins in Baiern entnehmen wir nachstehenden Artikel aus der Feder des Freiherrn v. Crailsheim über landwirthschaftliche Dienstbotenverhältnisse:

So viel auch schon über das landwirthschaftliche gegenwärtige Dienstbotenverhältniß gesprochen und geschrieben worden, so sind wohl der Klagen über dasselbe hinlänglich aufgetaucht, um auch einmal darauf bedacht sein zu müssen, diesem Uebelstande auf den Grund zu gehen und an der Wurzel abzuhelfen.

Es muß endlich einmal Ernst werden, das alte Verehelichungssystem zu stürzen, das in unserer gegenwärtigen Zeit als eine Schuld erscheint, die der minder bemittelten Classe sowohl nach Humanitätsrücksichten, als auch in Rücksicht auf das sociale bürgerliche Recht, worauf jeder Mensch Anspruch zu machen hat, abgetragen werden muß. Ordnet man das Verehelichungsrecht nach vernünftigen humanen Grundsätzen, nach welchen das Interesse der ganzen Gesellschaft vertreten ist, und nicht nur das der wohlhabenderen Classe, die der ärmeren bedarf, wie das tägliche Brod, so wird man einer Zeit entgegengehen, die nicht mehr ferne stehen dürfte, die ein freies unaufhaltsames Verehelichungsrecht mit sich führt, wovon viel Gutes zu erwarten stände.

Die Dienstbotenverhältnisse hängen aber so innig mit den Verehelichungsverhältnissen zusammen, daß sie für unzertrennlich erscheinen. Denn was ist denn wohl die Ursache des schlechten Dienstbotenverhältnisses? was möchte denn wohl der Grund sein, daß das Gefühl, einen sparsamen, arbeitsamen und verläßigen Dienstboten zu machen, verloren ging und an die Stelle dessen im Allgemeinen Verschwendung, Genußsucht, Faulheit und überhaupt Liederlichkeit getreten ist? Diese Fragen beantwortet der Herr Verf. damit, daß auch diese Classe von unseren Mitmenschen durch die Schulen und die Zeitverhältnisse sich zu fühlen begonnen hat, daß sie fühlt, nicht bloß Maschine im Leben zu sein, daß sie wohl einsieht, daß sie nicht dazu geboren ist, nur die Arbeit und sonst nichts vor sich zu haben. Auch diese Classe von Menschen ist lebensfähig geworden und hat Anspruch auf das sociale Leben; wird dies erkannt und sie im bürgerlichen Leben aufgenommen, so wird sie ihr geistiges Aufwachen zum Guten und Edlen benutzen; wogegen, wenn sie auch ferner abgestoßen wird, zu erwarten steht, daß eine Besserung in den Verhältnissen nie eintreten wird, wohl aber noch schlimmere Zeiten zu erwarten stehen.

Der Herr Verf. erklärt sich nicht für einverstanden mit der gewöhnlichen Anschauung, daß die Zeit, der Luxus und die verhältnißmäßig bei weitem zu geringe Anzahl an Dienstboten, wodurch sie sich wohl bewußt werden, pochend auftreten zu können, allein die Schuld tragen, oder daß hier durch ein strengeres Dienstbotengesetz oder zu gebende Verordnungen dem Uebel abgeholfen werden könne; er behauptet, jeder Mensch soll eine Zukunft und für diese ein Streben vor sich haben, und gerade insbesondere die arbeitende, minder bemittelte Classe und ist dieses Streben ein edles, gutes und erreichbares, so wird der Mensch kein Opfer scheuen, dieses auf dem nächsten Wege zu erreichen zu suchen.

Stellt sich dieses Streben hingegen dem Menschen als unerreichbar dar, so wird ihm im Mißmuth jede edle Gesinnung genommen, er wird materiell, d. h. er sucht sein Leben anderweitig zu genießen durch Trunk, Spiel, ja in jeglicher Art wie er kann, und macht seine Rechnung von Heute auf Morgen. Dieses Streben ist dem Naturgesetze entsprechend, in der Regel einen eigenen Heerd zu gründen, wodurch das männliche und weibliche Geschlecht der niederen Classe sich in einen geachteteren Stand versetzt fühlt. Sie treten von diesem Zeitpunkte an ins eigentliche bürgerliche Leben ein, haben Sitz und Stimme und haben sich eines in mancher Beziehung freieren Lebens zu erfreuen.

Welche Opfer alltäglich bis zu den höchsten Stellen hinauf diesem Streben gebracht werden, kann Niemandem entgangen sein, wenn solche gleich auch anderer Natur sind, und darum darf man auch mit aller Sicherheit schließen, daß die arbeitende, minder bemittelte Classe durch Fleiß, Sparsamkeit und Wohlverhalten sich befleißigen wird, dieses vorgesteckte Ziel, wenn es zu einem erreichbaren gemacht ist, zu erringen.

Die Art und Weise der Durchführung, neue Familien ohne Haus und Hof zu gründen, ohne daß dieselben den Gemeinden oder dem Staate für die Zukunft zu einer unerschwinglichen Last fallen werden, ist die weitere Aufgabe. Um diese Aufgabe zu lösen, bedarf es nur des guten Willens eines Jeden, und insbesondere der wohlhabenderen Classe, die zur Zeit ohne Kostenaufwand sich zu verehelichen vermag. Bei vorhandenem guten Willen

erklärt sich der Herr Verf. für überzeugt, daß, wenn nichts Besseres aufgestellt werden wird, auch sein Vorschlag im Allgemeinen, ohne dabei an den darin enthaltenen Zahlen festhalten zu wollen, als lebensfähig betrachtet werden müsse. Derselbe schlägt nämlich vor, es soll Jeder, reich oder arm, der sich vermählt, der Gemeinde, in die er eintritt, ein Bürgergeld von 100 fl. zu erlegen haben.

Auf die Gemeinde kann der Wohlhabende wie der Arme fallen, wofür es Beispiele genug giebt. Auch kann der Reiche solche 100 fl. leicht bezahlen, da er den Genuß der arbeitenden Classe hauptsächlich hat, und auch er hierdurch vor zu befürchtenden unverhältnißmäßig großen Armensteuern bewahrt werden soll. Aber auch die ärmere Classe kann solch eine Einrichtung nur mit Freuden begrüßen, da gerade sie in der Regel diejenige ist, die solche Einrichtung in Anspruch nimmt, und so zu sagen bei Arbeitsunfähigkeit und Mittellosigkeit gesichert werden soll. Bei rechtem Lichte betrachtet wäre das Bürgergeld eine Lebensversicherung, wodurch der Bettel und die allzu schwere Last für die Gemeinden beseitigt und ein rechtmäßiger Anspruch auf Unterhalt für Jeden, der sich und seine Familie nicht mehr zu ernähren weiß, beansprucht werden kann.

Damit aber auch hier der Zudrang nicht zu groß werde und damit solche Familien nicht bei der geringsten temporären Arbeitsunfähigkeit schon diesem Fond zufallen, soll ein Minimalvermögen von 800 fl. von der Gemeinde behufs der Erringung der Heirathsgenehmigung verlangt werden dürfen. Dieses soll aber nicht ausschließen, daß die Gemeinden solche 800 fl. von Jedem sich nicht nachweisen lassen müssen, da ein fleißiger Schuster, Schneider rc. sich nicht selten in einem Orte nachweislich gut fortzubringen im Stande ist und schon dadurch Garantie genug bietet. Auch will der Herr Verf. hiermit nicht sagen, daß jeder, der 800 fl. Vermögen besitzt, schon ein Recht auf allsogleiche Verehelichung haben soll; es sollen vielmehr die Gemeinden die Verehelichung soweit auszudehnen im Stande sein, daß allerdings jeder sich der Hoffnung hingeben darf, früher oder später sein Ziel zu erreichen und daß insbesondere nur den fleißigen sparsamen Leuten dazu verholfen werden soll.

Die Zahl der Verehelichungen hätte sich stets nach der zeitlichen Größe des Fonds und dessen voraussichtlichen Inanspruchnahme zu richten, so zwar, daß die Gemeinden die Bürgergelder als unantastbares Capital zu betrachten und nur die Interessen behufs Unterstützungen zu verwenden hätten. Darum müßte Anfangs, so lange die Casse nicht im Stande ist, die Armenlast aus den Zinsen allein zu übernehmen, die Gemeindecasse den fehlenden Betrag ersetzen. Von Jahr zu Jahr wird solche Last der Gemeinde geringer werden und schnell wird sie ganz davon enthoben sein. In Gemeinden, in welchen jährlich zehn Verehelichungen angenommen werden dürfen, würde das Stockcapital alljährlich um 1000 fl. wachsen, die Unterstützungsrente somit um 40 fl.

Welch ein schönes Verhältniß würde so eintreten und welch einen moralischen Eindruck würde es auf die arbeitende Classe machen, zu wissen, daß Sparsamkeit und Fleiß nebst einem unbescholtenen Leumund belohnt wird, daß sie nur durch diese zu ihrem Ziele gelangen und nur so Anspruch auf Gleichberechtigung im bürgerlichen Leben machen können. Hier soll dann aber auch unpartheiisch bei der Wahl der zunächst zur Verehelichung kommenden Individuen zu Werke gegangen werden, um dies zu wahren, ist es nothwendig, daß die ganze Gemeinde alljährlich einmal zusammentritt und solche durch die Wahl bestimmt. Hierdurch würde das Recht eines Jeden am besten gewahret und Gehässigkeiten, sowie Bestechlichkeit nach allen Seiten am leichtesten vermieden werden können.

Diesen hier aufgestellten Plan erklärt der Herr Verf. für lebensfähig, wenn auch mancher Punkt vielleicht einer Verbesserung fähig sein sollte. Die Dienstherren würden sich so freuen, ein richtiges Dienstbotenverhältniß wieder hergestellt und dem Staate Steuer- und Wehrkraft auf solche Weise nicht unbedeutend vermehrt zu haben.

Stand der Rigaer Börsen-Bank am 31. Oct. 1864.

Activa.

Darlehen gegen Werthpapiere und Waaren	1,884,195	Rbl. S.	—	K.
Inventarium und als Einrichtungs-Fonds reservirt	6,000	" "	—	"
Werthpapiere	393,541	" "	62	"
Zinsen auf Einlagen	15,131	" "	38	"
Unkosten für Gagen, Miethe, Porto rc.	5,136	" "	17	"
Cassa-Bestand: in Metalliq. 207,899 R. 74 K.; in Baar 119,063 " 81 "	326,963	" "	55	"
	2,630,967	Rbl. S.	72	K.

Passiva.

Grund-Capital	100,000	Rbl. S.	—	Kop.
Einlagen	2,160,379	" "	48	"
Zinsen und Gebühren	55,762	" "	13	"
Giro-Conti und rediscontirte Werthpapiere	214,826	" "	11	"
Rigasches Reichs-Bankcomptoir	100,000	" "	—	"
	2,630,967	Rbl. S.	72	Kop.

Der Zinsfuß für Einlagen bleibt bis auf Weiteres:
für den Bankschein Lit. A. $3\frac{6}{10}$ pCt. pro anno,
d. i. 3 Kop. täglich für den Schein von 300 Rbl.;
für den Bankschein Lit. B. $4\frac{32}{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1\frac{2}{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. C. $4\frac{68}{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $6\frac{5}{10}$ Kop. täglich für den Schein von 500 Rbl.
für den Bankschein Lit. D. $5\frac{4}{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1\frac{4}{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für Darlehen gegen Werthpapiere, Waaren und Hypotheken 7 pCt. pro anno.
" " auf gegenseitigen Ruf $6\frac{1}{2}$ pCt. pro anno.

Die Eröffnung des Wechsel-Disconto-Geschäfts ist bis auf Weiteres ausgesetzt.

Das Directorium.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 6. November 1864.

Angekommene Fremde.

Den 6 Nov. 1864.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer v. Stegmann nebst Sohn, Hr. Kaufmann Ullmann von Mitau; Hr. Baron Kopp-Fischroeden, Hr. Gutsbesitzer Stein aus Kurland; Hr. Kaufmann Kalnatz von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Nikiferow von Dünaburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Hofrath Graf Coskull, Hr. Secretair Weiß von St. Petersburg; Hr. Graf Raczinsky, Frau Baronin Rönne nebst Familie von Mitau; Hr. v. Wochin von Refiten; Hr. Baron W. v. d. Bahlen, Hr. Staatsrath v. Aderkas, Hr. Kreisdeputirter v. Rautenfeldt, Hr. v. Hannenfeldt-Erpenhof, Hr. v. Hannenfeldt-Sunzeln, Hr. Baron Wolff-Kempenhof nebst Familie aus Livland; Frau Gräfin Mellin aus Estland.

Frankfurt a. M. Hr. Obristlieut. v. Böttiche, Hr. Student v. Böttiche von Pleskau; Hr. Coll.-Assessor Schmatkow nebst Familie von Wiborg; Hr. Lieut. Swirsky von Schooden; Hr. Capit. Hasselbaum von Pernau; Hr. Lieut. Seliwanow von Friedrichstadt.

Goldener Adler. Hr. Ingenieur Lieut. Tschetschosch von Mitau; Hr. Kaufmann Lambert von Walk; Hr. Kaufmann Pehksthen aus Livland; Frau v Schulz nebst Sohn von Pleskau.

Hotel de Berlin. Hr. Gutsbesitzer Norgjallo von Schaulen.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 31. Oct. 1864. S.-Rbl

per 20 Garnitz. S.-Rbl.	Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß S.-R.	per Berkowez von 10 Pud.	Stangeneisen per Berkowez 18 21
uchweizengrütze - - - - 4 4 50	Ellern-Brennholz per Fad. 3 30 50	S.-Rbl.	Reshinischer Tabak - - - — —
afergrütze - - - - - - 4 50	Fichten- „ - - - - 3 10 30	Dreiband Wrack D. W. 4 - - —	Bettfedern - - - - - - - 10 115
erstengrütze - - - - - - 2 50	Grähen- „ - - - - 2 40 50	Hofs-Dreiband (engl.) H. D. 42	Kuhhaare - - - - - - - - - - 8
rbsen - - - - - - - - - 2 60	per Berkowez von 10 Pud.	puik Hofsd. (franz.) P. H. D. 46	Pferdeschweife - - - pr. Pud 10 12
per 100 Pfund	Hanf, Poln. Rein . 35½ 36⁴⁄₇	fein puik Hofsdreiband (portug.) 52	Mähnen - - - dito 5½ 6½
r. Roggenmehl - - - 1 70 85	do. Ausschuß 34²⁄₇ 35⁵⁄₇	F. P. H. D. 2. —	Schafwolle, gewöhnl. ordinäre
eizenmehl - - - - - 3 8 60	do. Paß 33³⁄₇ 34⁶⁄₇	Livl. Dreiband L. D. 3 - - - 35	pr. Pud 6 à 7½
artoffeln - - - - - - - 90 100	Flachs, Kron- K. 1 - - - - - 46	puik Livl. Dreib. P. L. D. 3 37	Juften, weiße pr. Pud 14 à 14½
utter per Pud - - - 9 9 20	puik Kron- P. K. 1. - - - - - 48	Flachshede - - - - - — —	Rinderhäute, getrocknete, von
eu „ „ K. - - - 35 40	fein puik Kron- F. P. K. 1 - 51	Talglichte per Pud - - 6 —	8—15 Pfd., pr. Pf. 26 à 26½ K.
troh „ „ „ - - - 20 25	Wrack- W. 2 - - - - - - - - - 43	per Berkowez von 10 Pud.	Gerste pr. Last v. 16 Tschetw. 74 R.
per Faden.	puik Wrack- P. W. 2 - - - - 45	Seife - - - - - - - - - 38 —	Roggen „ „ 15 „ 81 „
rken-Brennholz - - - 4 25 50	Dreiband D. 3 - - - - - - - - —	Wachs per Pud - - - - 15½ 16	Hafer à 20 Garn. S.-R. 1 10 20

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

msterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
ntwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
amburg	3 „	—	27	Sch H. Bo.	
ndon	3 „	—	30¼	Pence St.	
aris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen am 29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer.
pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
do. do. do.	„	„	„	„	„
do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	91½	„
do. do. 3. u. 4. do.		„	„	„	„
do. do. 5 Anleihe	93	„	„	93½	93
do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
do. do Hope u. Co.	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
do. Reichs-Bank-Billete	97	„	„	97	96½
do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.

	Geschlossen am 29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	100	„
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	98½
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„

Actien-Preise.

	29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125 . .	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung . . .	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rb. Einzahlung	114	„	„	„	114

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redacti[on] der Gouvernements-Zeitung und in der G[ou]vernements-Typographie; Auswärtige ha[ben] ihre Annoncen an die Redaction zu send[en].

№ 125. Riga, Freitag, den 6. November 1864.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 127. Freitag, 6. November | Пятница, 6. Ноября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehendes in der der „Nordischen Post" Nr. 209 angefügten officiellen Beilage Nr. 10 enthaltene Circulair des Ministers des Innern an die Gouvernements-Chefs betreffend **die Einsendung von Auskünften über die Ernte** (Oec.-Dep. Abth. I, Tisch 1, vom 17. September 1864, Nr. 6053) zur allgemeinen Kenntniß hierdurch bekannt gemacht. Durch das Circulair des Ministers des Innern vom 28. April 1854 Nr. 67 sind die Herren Gouvernements-Chefs angewiesen worden alljährlich zum 1. November die Feststellungen der Versorgungs-Commissionen über die Ernte der Getreidegattungen und Gräser und über die Maßregeln zur Sicherstellung der Volksverpflegung, sowie auch einige Verschläge nach den dem Circulair angeschlossenen Programmen und Schematen dem Ministerium vorzustellen.

Während dessen gehen diese Feststellungen und Verschläge großen Theils viel später als zum bestimmten Termine ein und mit großen Abweichungen von den ertheilten Anweisungen. Die einverlangten Auskünfte und Ziffern finden nicht ihren Platz in den besonderen Verschlägen, sondern sind in den Feststellungen selbst enthalten. In den Verschlägen sind weder Total-, noch Special-Beträge angezeigt. Auskünfte in Bezug auf einzelne Kreise werden, ohne die Ursachen anzugeben, gar nicht vorgestellt.

Alles dieses erschwert dem Ministerium außerordentlich die Anfertigung der allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte zu Anfang jeden Jahres, denen diese Feststellungen und Verschläge das Material zu bieten haben.

In Folge dessen ersuche ich Ew. Excellenz (den Livl. Herrn Gouv.-Chef) ergebenst, zeitig Maßregeln zu treffen, daß die Feststellung der Commission und die Beilagen zu derselben zum bestimmten Termin und ohne die geringsten Abweichungen von den ertheilten Schematen und Anweisungen dem Ministerium eingesandt werden.

Nr. 2626.

* * *

Da der Preußische Unterthan Weber Johann Friedrich Hansen die Anzeige gemacht hat, daß er seinen zur Reise ins Ausland giltigen Paß d. d. Riga 27. October 1864 Nr. 2226 verloren, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 8747.

* * *

Von der Livländ. Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem vom 4. Sappeur-Bataillon zur Completirung in das 3. Sappeur-Bataillon übergeführten Gemeinen Jurri Witkowski, welcher bei der Compagnie, zu welcher er zugezählt werden sollte, gar nicht eingetroffen ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfall dem Commandeur des 3. Sappeur-Bataillons nach Riga einzusenden. Das Signalement des Witkowsky ist unbekannt. Bei seiner Flucht hat er folgende Kronsgegenstände mitgenommen: einen Mantel, einen Halbkaftan nebst Winterbeinkleidern, eine Mütze, ein Halstuch, ein Paar Stiefeln und eine Militair-Kapuze.

Nr. 2715.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Fellinschen Magistrats das dem Sohne des ehemaligen Gastwirthen Dänischen Unterthans Jürgen Christian Sieger, Namens Woldemar Paul Sieger unter dem 23. August 1862 vom rubr. Magistrate sub Nr. 854 ertheilte Legitimations-Attestat

sowie der, der Bürgersfrau Dorothea Elisabeth Amalia Karlowna Feldbach am 25. Mai 1863 Nr. 173 ertheilte Dreijahrspaß abhanden gekommen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit den vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documenten kein Mißbrauch getrieben, selbige vielmehr den Inhabern abgenommen, mit den fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2645.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Baron C. von Tiesenhausen auf das im Rigaschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Bewershof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2660. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Georg von Seck auf das im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegene Gut Bersehof mit Grickenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2655. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Güter-Credit-Societät der Herr G. v. Koskull auf das im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Goldbeck mit Wisikum um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2666. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr G. v. Koskull auf das im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Beyenhof mit Babetzky um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2650. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte Arthur von Knorring, als Eigenthümer und Besitzer der im Dorpatschen Kreise und Rappinschen und Dorpatschen Kirchspiele belegenen **Güter Mex mit Nahha und Ilmazahl** zum Behufe beabsichtigten Verkaufs der zu diesen Gütern gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs oder Bauerländereien allhier bei diesem Hofgerichte um **Ausscheidung** dieser durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande** mit den Gütern Mex mit Nahha und Ilmazahl und um Befreiung dieser Gehorchs- und Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, ferner auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat, als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Mex mit Nahha und Ilmazahl sammt Appertinentien und Inventarien resp. deren Hofesländereien und an die oben bezeichneten Gehorchs- oder Bauerländereien dieser Güter Ansprüche

und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jener, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen und Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 26. November 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nicht privilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die durch die Demarcationslinie festgestellten sämmtlichen Gehorchs- oder Bauerländereien der Güter Mex mit Nabha und Ilmazahl in ihrem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch die demnächst als völlig getrennte und selbstständige Hypothekenstücke verbleibenden gesammten Hofesländereien der obgenannten Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Gehorchs- oder Bauerländereien und resp auf den Hofesländereien haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich die oben bezeichneten Gehorchs und Bauerländereien frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Mex mit Nabha und Ilmazahl lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen, demnächst aber rücksichtlich dieser solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauer- oder Gehorchsländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 12. October 1864.

Nr. 4462. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Kegeln** im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele, **Rosenblatt** im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele, **Kulsdorf mit Lemsküll** im Rigaschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele, **Spurnal mit Murneek** im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele, **Schloß Marienburg** im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele, **Alt- und Neu-Annenhof** im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele, **Hermannshof** im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele, **Malup mit Katharinenburg** im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele, **Charlottenburg** im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele und **Pershof mit Grickenhof** im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat. Als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Kegeln, Rosenblatt, Kulsdorf mit Lemsküll, Spurnal mit Murneek, Schloß Marienburg, Alt- und Neu-Annenhof, Hermannshof, Malup mit Katharinenburg, Charlottenburg und Pershof mit Grickenhof resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formi-

ren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 14. Decbr. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Kegeln, Rosenblatt, Kulsdorf mit Lemsküll, Spurnal mit Murneek, Schloß Marienburg, Alt- und Neu-Annenhof, Hermannshof, Malup mit Katharinenburg, Charlottenburg und Bersehof mit Grickenhof, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Kegeln, Rosenblatt, Kulsdorf mit Lemsküll, Spurnal mit Murneek, Schloß Marienburg, Alt- und Neu-Annenhof, Hermannshof, Malup mit Katharinenburg, Charlottenburg und Bersehof mit Grickenhof, lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4781. 1

Riga-Schloß, den 29. October 1864.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Gustav von Bock als Erbbesitzer des im Dörpt-Werroschen Kreise und Cannopäbschen Kirchspiele belegenen Gutes **Alt-Köllitz** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute **gehörige Zachna-Wassermühle** nebst dazu gehörigem Gehorchslande im Betrage von 14 Thalern **auf den** zur Gemeinde des Gutes Aya verzeichneten **Ado Mühlberg** für den Preis von 4600 Rbl. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen worden ist**, daß selbige Mühle mit dem dazu gehörigen Grundstücke dem Käufer Ado Mühlberg als freies von allen auf dem Gute Alt-Köllitz ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben angehören solle; als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Mühle und dem dazu gehörigen Grundstück mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachte Zachna-Wassermühle mit dem dazu gehörigen Grundstücke und allen Appertinentien dem

Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 30. September 1864.
Nr. 2067. 1

Torge.

Zur **Vermiethung nachbezeichneter Buden**:

1) sub Nr. 2 und 3 an der Kämmereistraße belegen, vom 15. Januar 1865 ab auf 3 Jahre,

2) sub Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 84, am Dünaufer zwischen der Sünder- und Schaal-Ausfahrt belegen, vom 1. Februar 1865 ab auf drei Jahre, zum Handelsbetrieb mit Putz- und Kurzwaaren bestimmt;

3) sub Nr. 23, 26, 56, 59 vom 1. Januar und sub Nr. 55 vom 20. Januar 1865 ab bis zum 1. Januar 1868, zum Handelsbetrieb mit Thonwaaren bestimmt;

4) sub Nr. 24, 25, 57, 58 vom 1. Januar und sub Nr. 82 vom 1. Februar 1865 ab auf drei Jahre, zum beliebigen Handelsbetrieb, jedoch mit Ausnahme von Schuhwerk, Mützen, Thon- und Putzwaaren;

5) sub Nr. 27, 28, 31, 34, 36, 37, 38, 39, 40 vom 1. Februar 1865 ab auf 3 Jahre zum Handelsbetrieb mit Schuh- und Stiefelwaaren bestimmt;

6) sub Nr. 43, 44, 46 und 54 vom 1. Januar 1865 ab auf drei Jahre zum Handeln mit Mützen bestimmt, ist ein Torg auf den 23. November d. J. anberaumt worden und werden die resp. Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am 23. November um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus den 29. October 1864.
Nr. 1196. 3

На отдачу въ наемъ нижеслѣдующихъ лавокъ:

1) подъ Нум. 2 и 3, состоящихъ по Кемерейной улицѣ срокомъ съ 15. Января 1865 года впредь на трехлѣтіе;

2) подъ Нум. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 и 84 по набережной Двины между Зюндерскимъ и Шальторскимъ выѣздами назначеннымъ къ производству торга модными и мелочными товарами;

3) подъ Нум. 23, 26, 56, 59 съ 1. Января и подъ Нум. 55 съ 20. Января 1865 г. срокомъ впредь по 1. Января 1868 года назначенныхъ къ производству торга глинянымъ товаромъ:

4) подъ Нум. 24, 25, 57, 58 съ 1. Января и подъ Нум. 82 съ 1. Февраля 1865 г. срокомъ впредь на трехлѣтіе назначенныхъ къ производству торга любимъ товаромъ, кромѣ только издѣліи сапожническаго мастерства, шапокъ, глиняныхъ и модныхъ товаровъ;

5) подъ Нум. 27, 28, 31, 34, 36, 37, 38, 39, 40 съ 1. Февраля 1865 года срокомъ впредь на трехлѣтіе, назначенныхъ къ производству торга издѣліями сапожническаго мастерства;

6) подъ Пум. 43, 44, 46 и 54 съ 1. Января 1865 года срокомъ впредь на трехлѣтіе назначенныхъ къ производству шапками, — назначенъ торгъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы на 23 ч. Ноября настоящаго года и приглашаются симъ лица, желающіе брать оныя лавки въ наемъ явиться въ назначенный день въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 20. Октября 1864 года.
№ 1196. 3

* * *

Diejenigen, welche

1) die **Lieferung von** circa 71 Cub.-Faden **Granitsteinen** zur Remonte der chaussirten Straßen diesseits der Düna pro 1865,

2) die **Anfuhr von** ca. 215 Cub.-Faden **Gravelballast** auf die verschiedenen, jenseit der Düna im Polizeibezirke belegenen Wege und die Bewerkstelligung der an denselben im Jahre 1865 auszuführenden Remontearbeiten, — **übernehmen wollen**, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 1., 3. und 8. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 29. October 1864.
Nr. 1197. 3

Лица, желающія принять на себя:

1) поставку около 71 куб. сажени гранитнаго камня, потребнаго на ремонтъ шоссе по сію сторону Двины на 1865 г.;

2) подвозку около 215 куб. сажень гравельнаго баласта къ разнымъ дорогамъ состоящимъ за Двиною въ полицейскомъ округѣ и производство ремонтныхъ по этимъ дорогамъ работъ потребныхъ въ 1865 году, — приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться

будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 1., 3. и 8. ч. Декабря настоящаго года съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 29. Октября 1864 года.
Нум. 1197. 3

* * *

Diejenigen, welche die **Lieferung** des Jahresbedarfs an **Mehl, Grütze, Hafer, Heu, Lichten** und **Oel** für das Rigasche Polizei- und Brand-Commando und die Polizeiverwaltungen vom 1. Januar 1865 ab, und zwar: 7851 Pud 30 Pf. Roggenmehl, 812 Pud 10 Pf. Grütze, 8495 Pud Heu, 527 Tschetwert 5 Tschetwerik 4 Garnez Hafer, 196 Pud 31½ Pf. Talglichte und 5 Pud 10 Pf. Oel übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben bis zum 17. November d. J. 12 Uhr Mittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu verlautbaren, zeitig zuvor aber daselbst nach Durchsicht und Unterzeichnung der Torgbedingungen, die erforderlichen Saloggen zu bestellen.

Riga-Rathhaus, den 29. October 1864.
Nr. 1198. 3

Лица, желающія принять на себя поставку нужнаго на годовое продовольствіе количества муки, крупы, овса, сѣна, свѣчъ и масла для Рижскихъ полицейской и пожарной командъ и полицейскихъ Управленій съ 1. Января 1865 г. и именно: 7851 пудъ 30 фунтовъ ржаной муки и 812 пуд. крупы, 8485 пуд. сѣна и 527 четв. 5 четвк. 4 гарнца овса, 196 пуд. 31½ фунта сальныхъ свѣчъ и 5 пуд. 10 фунт. масла, приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ запечатанныхъ объявленіяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы по 17. ч. Ноября настоящаго года до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія и подписки условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 29. Октября 1864 года.
Нум. 1198. 3

* * *

Diejenigen, welche die **Lieferung** von
882 Arschin dunkelgrünes und
2133 „ graues Soldatentuch,
55 „ blaues Canzelleituch,
44 „ rothes „
2 Arschin gelbes Canzelleituch,
22 „ schwarzes Soldatentuch,
63 „ silberne Tressen,
4693 „ Hemdeleinwand,
6904 „ Futterleinwand,
722 „ Brabanter Leinwand,
548 Paar Halbstiefeln,
174 „ Stiefeln über die Beinkleider bis zu den Knieen,
722 „ Halbsohlen,
70 „ Ueberschuhe mit Pelz gefüttert,
79 „ messingene Helme,
für das Rigasche Polizei und Brand-Commando pro 1865 übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben an dem auf den 17. November d. J. anberaumten Ausbotstermine bis 12 Uhr Mittags zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 1199. 3

Riga-Rathhaus, den 29. November 1864.

Лица, желающія принять на себя поставку
882 арш. темнозеленнаго и
2133 „ сѣраго солдатскаго сукна,
55 „ синяго канцелярскаго сукна,
44 „ краснаго „ „
2 „ желтаго „ „
22 „ чернаго солдатскаго сукна,
63 „ серебряныхъ галуновъ,
4693 „ холста на рубахи,
6905 „ „ „ подкладку,
722 „ брабантскаго холста.
548 паръ полусапоговъ,
174 „ сапоговъ носимыхъ сверхъ штановъ по колѣни,
722 „ полуподошвъ,
70 „ кенегъ на мѣху,
79 „ шлемовъ изъ желтой мѣди,
для Рижскихъ полицейской и пожарной командъ на 1865 годъ приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ запечатанныхъ объявленіяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ день торга 17. ч. Ноября настоящаго года до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига Ратгаузъ, 29. Октября 1864 года.
Нум. 1199. 3

* * *

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch bekannt gemacht, daß der behufs Uebernahme des Baues eines Wohnhauses für den Forstmeister des Wendenschen Forst-Districts und einiger dazu gehöriger Nebengebäude auf der Forstei Kosenhof bei der Wendenschen Bezirks-Verwaltung abzuhaltende Torg auf den 25. und der Peretorg auf den 28. November d. J. anberaumt worden ist. Die Bauten sind auf die Summe von 3505 Rbl. 47 Kop. S. veranschlagt und können die Anschläge und Pläne daselbst eingesehen werden.

Riga-Schloß, den 28. October 1864.

Nr. 16,673. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что вслѣдствіе постановленія 9. Іюля, въ Присутствіи Губернскаго Правленія, 18. Января 1865 года, будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго трехъ-этажнаго флигеля, съ прочимъ надворнымъ строеніемъ за исключеніемъ двухъ деревянныхъ временно - выстроенныхъ сарайчиковъ, принадлежащихъ чиновнику Венишевичу и купчихъ Богдановой, состоящаго внутри Динабургской крѣпости, по Константиновской улицѣ, на городской землѣ, принадлежащаго купеческому сыну Ѳедору Иванову Лосеву, оцѣненнаго по пятилѣтней сложности годоваго дохода въ 4655 руб. с., на удовлетвореніе исковъ Коллежскаго Ассесора Василія Прокоповича 2285 руб. 71½ коп., почетнаго гражданина Ивана Поторочина 914 руб. 28½ коп. съ процентами, ссуды по Динабургскому Уѣздному Казначейству 1716 руб. 6¾ коп. и другихъ казенныхъ взысканій 150 руб 8 коп. с.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ. Нум. 8591. 3

* *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда, на удовлетвореніе иска Коллежскаго Ассесора Ивана Ковалевскаго по контракту въ 300 руб. будетъ продаваться съ публичнаго торга имѣніе Штабсъ-Капитана Михаила Сохнова, состоящее Харьковской губерніи, Богодуховскаго уѣзда, 2. стана, въ дачахъ села Каплуновки изъ 5 десят. лѣса, оцѣненнаго въ 60 руб. Продажа будетъ произведена въ Присутствіи сего Суда въ срокъ торга 26. Ноября с. г., съ переторжкою чрезъ три дня, въ 12 часовъ утра. Опись продаваемому имѣнію и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся желающіе могутъ разсматривать въ семъ Судѣ. № 961. 3

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden am 11. November d. J. Torge abgehalten werden

1) über die Gassenreinigung bei den Stadt-Kasernen und vorstädtischen Quartiergebäuden vom 1. Januar 1865 auf drei Jahre,

2) über die Privetreinigung der Stadt-Kasernen und vorstädtischen Quartierhäuser vom 1. Januar 1865 auf ein Jahr,

3) über die Vermiethung:

a) des Stapelplatzes 90 Fuß lang und 120 Fuß breit bei dem sogenannten Lazareth-gebäude, 1. Quartier der Moskauschen Vorstadt an der Säulengasse sub Pol.-Nr. 184 vom 1. Januar 1865 auf drei Jahre,

b) des Bodenraumes zu Saattonnen im Berkholzschen Garten, vom Tage des Zuschlags auf drei Jahre.

Demnach werden Diejenigen, welche sich an diesen Torgen betheiligen wollen, desmittelst aufgefordert, an besagtem Tage, 12 Uhr Mittags, zeitig vorher aber zur Einsicht der betreffenden Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 3. November 1864.

Nr. 211. 2

* *

Diejenigen, welche die Lieferung

1) der für das Stadtgefängniß pro 1864—65 erforderlichen Utensilien, als namentlich verschiedener Kleidungsstücke, Bettwäsche, hölzerne und thönerne Geschirre 2c.,

2) der für das Gensdarmerie-Commando für das Jahr 1864—65 erforderlichen Gegenstände, als Kohlfässer, Schüsseln, Löffel, Besen, Segeltuch, Stroh, Heu, Lichte, Oel 2c. — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 5., 10. und 12. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen bis 12 Uhr Mittags, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 29. October 1864.

Nr. 1195. 2

Лица, желающія принять на себя поставку:

1) вещей потребныхъ для Городской тюрьмы на 1864—1865 годъ, какъ то: разнаго рода платья, постельнаго бѣлья, деревяной и глиняной посуды и проч.,

2) вещей потребныхъ для продовольствія жандармской команды на 1864—65 годъ, какъ то: ушатъ для капусты, чашекъ, ложекъ, метелъ, равендука, соломы, сѣна, свѣчъ, масла и т. д., — приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ посредствомъ письменныхъ запечатанныхъ прошеній, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ дни торговъ назначенныхъ на 5., 10. и 12. ч. Ноября настоящаго года до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 29. Октября 1864 года.
Нум. 1195. 2

Immobil-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Anlaß einer desfallsigen Anordnung des Livländischen Landraths-Collegii auf Requisition des Dörptschen Ordnungsgerichts **das der Livländischen Ritterschaft gehörige**, hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 67 bei der hölzernen Brücke belegene, ehemalige **von Huenesche Haus** sammt Appertinentien **öffentlich verkauft** werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 17. November 1864 anberaumten ersten Licitationstermine, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Licitationstermine, Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß die im bezeichneten Hause wohnende Hauswächterin angewiesen worden ist, einen Jeden auf Verlangen, im Hause herumzuführen und ihn die Localitäten besichtigen zu lassen.

Dorpat-Rathhaus, am 28. October 1864.
Nr. 1459. 3

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Philipp Jacob Asmuß, Jewstafi Nikolajew, Malvine Hermann, Friedrich Georg Linde, Antonius Rochuß, Irinja Soldatienka, Schaie Nachmanow Marolis, Notel Itzikowitsch Scherr, Alexander Ewald Gadilhe, Jelena Alexejewa Sergejewitschuwna, Henriette Amalie Johannsen,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**